

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Einkommensteuer: Anerkennung aller Mitunternehmer als Inhaber eines LuF-Betriebs i. S. v. § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG**
Urteil vom 16.05.2024, Az: VI R 6/22
2. **Verfahrensrecht: Untersagung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen**
Urteil vom 16.04.2024, Az: VII R 22/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **Einkommensteuer: Anerkennung aller Mitunternehmer als Inhaber eines LuF-Betriebs i. S. v. § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG**
Urteil vom 16.05.2024, Az: VI R 6/22
Beteiligt sich eine land- und forstwirtschaftlich tätige Gesellschaft (Mitunternehmerschaft) an einer Tierhaltungsgemeinschaft, sind alle Mitunternehmer der Gesellschaft als (Mit-)Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Bewertungsgesetzes anzusehen.
2. **Verfahrensrecht: Untersagung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen**
Urteil vom 16.04.2024, Az: VII R 22/21
 1. § 6 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ist entsprechend seinem Wortlaut und unter Berücksichtigung der mit der Vorschrift verfolgten Zielsetzung und Entstehungsgeschichte eng auszulegen und auf die gesetzlich beschriebenen Tätigkeiten zu beschränken.
 2. Die Vorschrift kann nicht auf die Hilfeleistung in einem selbständigen Verwaltungsverfahren einer Finanzbehörde angewandt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das Verwaltungsverfahren mit einer gemäß § 6 Nr. 4 StBerG zulässigen Tätigkeit im Zusammenhang steht (hier Antrag auf Erlass im Sinne von § 227 der Abgabenordnung im Zusammenhang mit einer Lohnsteuer-Anmeldung).
 3. Nach Vollziehung eines Verwaltungsakts fehlt für eine Leistungsklage im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Regel das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da die gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebundene Verwaltungsbehörde von sich aus die sich aus der Aufhebung ihres bereits vollzogenen Verwaltungsakts ergebenden Konsequenzen ziehen wird.